

18.02.2025

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	382 / 0103716 / 0003
Aktenzeichen Bericht	66.11-802.5.05/2024-0975
Firma	Eckes-Granini Deutschland GmbH
Standort	Katharinental 1, 53773 Hennef
Anlage	<p>Nr. 7.4.2.1 (Anhang 1 4. BImSchV): Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelkonserven aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Konserven.</p> <p>Nr. 7.34.2 (Anhang 1 4. BImSchV): Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag.</p> <p>Nr. 6.4.b.ii (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p>
Datum der Umweltinspektion	22.10.2024
Gesamtaufwand	17,5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

- Immissionsschutz, Emissionen
- Immissionsschutz, 42. BImSchV (Legionellen)
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 23 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebstagebuch der Brenner entspricht nicht den Anforderungen des § 7, 44. BImSchV. Es fehlen Angaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsstunden gem. § 7 (1) Nr. 1, 44. BImSchV und 2. Art und Menge der verwendeten Brennstoffe gem. § 7 (1) Nr. 2, 44. BImSchV.
erhebliche Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verdunstungskühlanlage (VKA) Glasanlage: 4 Überschreitungen des zweiwöchentlichen betriebsinternen Überprüfungsturnus der chem., phys. oder mikrobieller Kenngrößen gem. § 4 (2) Nr. 1, 42. BImSchV des Nutzwassers. 2. VKA PET 1: 3 Überschreitungen des zweiwöchentlichen betriebsinternen Überprüfungsturnus der chem., phys. oder mikrobieller Kenngrößen gem. § 4 (2) Nr. 1, 42. BImSchV des Nutzwassers. 3. VKA PET 2: 1 Überschreitungen des zweiwöchentlichen betriebsinternen Überprüfungsturnus der chem., phys. oder mikrobieller Kenngrößen gem. § 4 (2) Nr. 1, 42. BImSchV des Nutzwassers. 4. VKA Kläranlage: Überschreitungen des zweiwöchentlichen betriebsinternen

	<p>Überprüfungsturnus der chem., phys. oder mikrobieller Kenngrößen gem. § 4 (2) Nr. 1, 42. BImSchV des Nutzwassers.</p> <p>5. wiederkehrende Abgasmessung (3 Jahre) der Dampfkesselanlagen gem. § 31 (4), 44. BImSchV fehlt (wird nächstmöglich bei Vollauslastung nachgeholt (Herbst 2025))</p> <p>6. * VKA Kläranlage: Sachverständigenprüfung gem. § 14 (1) Nr. 1, 42. BImSchV fällig am 28.05.2023 fehlt. Die Vor-Ort-Überprüfung hatte bereits am 18.09.2024 stattgefunden. Die Übermittlung des Messberichtes erfolgte am 21.01.2025.</p>
schwerwiegende Mängel	- - -

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde: Revisions schreiben

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.